LOHRUM & REPKEWITZ

RECHTSANWÄLTE

Gabriele Lohrum | Prof. Dr. Ulrich Repkewitz

Gustavsburger Straße 4 | 65474 Bischofsheim Telefon 06144 3349780 | Fax 06144 3349782

anwaelte@loh-rep.de | www.loh-rep.de

Datenschutz in der Wohnungswirtschaft

Die gesamte Branche ist aufgeschreckt, aber auch Mieter machen sich Gedanken: Die

"Deutsche Wohnen", ein ganz großer Bestandshalter und Vermieter, hat vom Berliner

Datenschutzbeauftragten einen Bußgeldbescheid über ca. 14,5 Mio. Euro erhalten. Die

Aufsichtsbehörde hatte festgestellt, dass das Archivsystem für personenbezogene Daten

keine Möglichkeit vorsah, nicht mehr erforderliche Daten zu löschen.

Hier schreckt die Höhe des Bußgelds, das aber von der Größe des Unternehmens abhängt.

Das Problem ist grundsätzlicher. Personenbezogene Daten dürfen nur dann und nur so lange

gespeichert werden, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben bzw. zur Abwicklung von

Verträgen erforderlich sind. Werden bei der Anbahnung eines Mietvertrags etwa umfangreiche

Daten zur Bonität gesammelt, wie Arbeitgeberdaten, Sozialversicherungs-Angaben und

Selbstauskünfte, ist deren Speicherung für Mietinteressenten, die keine Mietvertrag erhalten

haben, nach Abschluss des Mietvertrags nicht mehr erforderlich. Sie sind sofort zu löschen.

Aber auch bei Bestandsmietern werden sie recht bald nach Vertragsabschluss nicht mehr für

den Zweck, für den sie erhoben wurden, benötigt. Ob der Mieter zahlt, ist dann bekannt. Die

Löschungsfrist ist kurz, es wird häufig eine Jahresfrist nach Bezug genannt. Dann sind nur

noch die personenbezogenen Daten erforderlich und dürfen gespeichert werden, die zur

Vertragsabwicklung notwendig sind.

Vermieter und Verwalter sollten sich nicht auf die begrenzten Überwachungskapazitäten der

Datenschutzbehörden verlassen. Mieter haben einen Auskunftsanspruch über die

gespeicherten personenbezogenen Daten. Und der Anspruch ist grundsätzlich binnen eines

Monats zu erfüllen.

Danach ist Vermietern und Verwaltern dringend zu empfehlen, ihren Umgang mit

personenbezogenen Daten kritisch zu prüfen. Nicht benötigte Daten sind umgehend zu

löschen – und nicht in das Archiv zu verlagern. Auch wenn es im Einzelfall zu einem späteren

LOHRUM & REPKEWITZ

RECHTSANWÄLTE

Gabriele Lohrum | Prof. Dr. Ulrich Repkewitz

Zeitpunkt hilfreich sein könnte, nochmals auf die Daten zuzugreifen. Eine Vorratsdatenspeicherung gibt es hier nicht.

Bischofsheim, 29. November 2019